

ENTWURF ZUR REVISION DES AKTIENRECHTS ALS DRITTER MEILENSTEIN

Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft zur Aktienrechtsrevision zuhanden des Parlaments

Am 23. November 2016 hat der Bundesrat den Entwurf zur Revision des Aktienrechts verabschiedet. Planungsgemäss erreichte er nach dem Vorentwurf vom 28. November 2014 und der Kenntnissnahme der Ergebnisse der Vernehmlassung am 4. Dezember 2015 auch den dritten Meilenstein. Nach einem dreieinhalbjährigen Unterbruch ist nun das Parlament wieder am Zug.

1. AUFTRAG DES PARLAMENTS VOM SOMMER 2013 UND VEGÜV

Am 21. Dezember 2007 hatte der Bundesrat den Entwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts verabschiedet (nachfolgend: Entwurf 2007)[1]. Im Vordergrund standen die Verbesserung der Corporate Governance[2], die flexiblere Gestaltung der Kapitalstrukturen und ein neues Rechnungslegungsrecht.

Aufgrund der nur zwei Monate später eingereichten Volksinitiative «gegen die Abzockerei»[3] folgte ein mehrjähriger politischer Hindernislauf. Am 3. März 2013 nahmen Volk und Stände die Volksinitiative sehr deutlich an. Dadurch wurde Art. 95 der *Bundesverfassung (BV)*[4] zur privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit um einen dritten Absatz erweitert. Dieser enthält Grundsätze mit zwingendem Inhalt für Schweizer Vorsorgeeinrichtungen und für Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben und deren Aktien an einer in- oder ausländischen Börse kotiert sind[5]. Als Folge davon wies das Parlament im Sommer 2013 den Entwurf 2007, dessen Beratung seit Anfang 2010 in der Rechtskommission des Zweitrats (Nationalrat) sistiert war[6], an den Bundesrat zurück. Es beauftragte diesen, die Bestimmungen zur Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 BV in den Entwurf 2007 einzubauen[7].

Aufgrund des ebenfalls neuen Art. 197 Ziff. 10 BV musste der Bundesrat die Vorgaben von Art. 95 Abs. 3 BV innert

Jahresfrist auf Verordnungsstufe umsetzen. Dies tat er mit der *Verordnung* vom 20. November 2013 *gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)*[8], die am 1. Januar 2014 in Kraft trat und seit dem 1. Januar 2016 vollumfänglich angewendet werden muss[9].

2. DREI MEILENSTEINE AUF DEM WEG ZUR ERFÜLLUNG DES PARLAMEN- TARISCHEN AUFTRAGS

2.1 Erster Meilenstein: Eröffnung der Vernehmlassung. Als erster von drei Meilensteinen auf dem Weg zur Erfüllung des parlamentarischen Auftrags eröffnete der Bundesrat am 28. November 2014 die Vernehmlassung zum Vorentwurf und erläuternden Bericht (siehe *Abbildung 1*)[10]. Diese dauerte bis am 15. März 2015.

Bis im Sommer 2015 wertete das *Bundesamt für Justiz (BJ)*, das innerhalb des *Eidg. Justiz- und Polizeidepartements (EJPD)* für die Aktienrechtsrevision zuständig ist, die 147 Stellungnahmen aus. Diese waren im April 2015 bereits auf der Homepage des BJ veröffentlicht worden. Das Ergebnis der systematischen Auswertung erfolgte im zusammenfassenden Bericht vom 17. September 2015 über die Ergebnisse der Vernehmlassung[11].

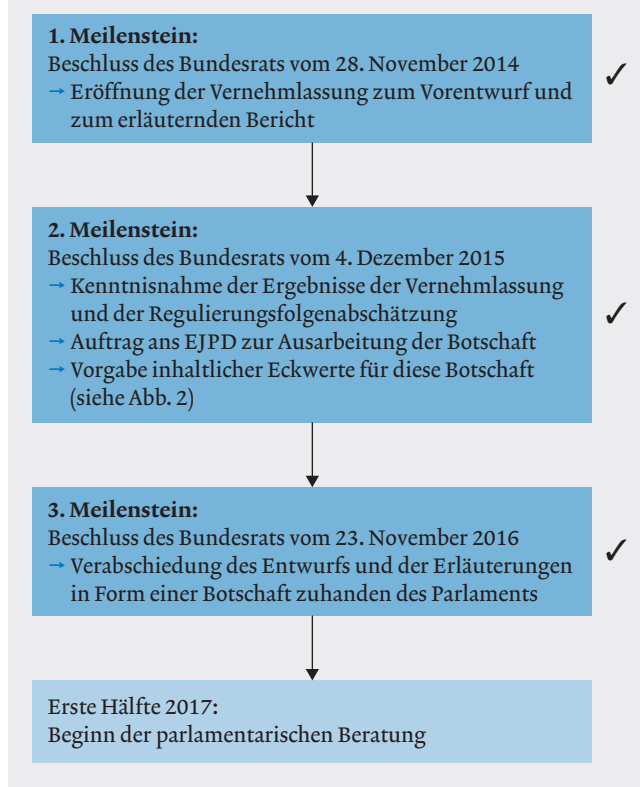
2.2 Zweiter Meilenstein: Kenntnissnahme der Vernehmlassungsergebnisse. Mit seinem Beschluss vom 4. Dezem-



KARIN POGGIO,
MLAW, NOTARIN, PROJEKT-
LEITERIN DER AKTIEN-
RECHTSREVISION,
BUNDESAMT FÜR JUSTIZ,
BERN



FLORIAN ZIHLER,
DR. IUR., RECHTSANWALT,
LL.M.EUR., PROJEKT-
LEITER DER AKTIEN-
RECHTSREVISION, BUNDES-
AMT FÜR JUSTIZ, BERN

Abbildung 1: **STAND DER AKTIENRECHTS-REVISION**

ber 2015 erreichte der Bundesrat auch den zweiten Meilenstein planungsgemäss. Der Bundesrat nahm die Ergebnisse der Vernehmlassung und der teilweisen *Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)* [12] zur Kenntnis und beauftragte das EJPD, ihm den Entwurf zur Aktienrechtsrevision gegen Ende 2016 vorzulegen. Einen mehrjährigen Marschstopp, wie er zum Teil in der Vernehmlassung vorgeschlagen wurde, oder eine Abkehr vom Konzept der einheitlichen Vorlage lehnte der Bundesrat aus verschiedenen Gründen ab [13].

Da die anlässlich der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen oder sogar zu ganzen Themenkomplexen zum Teil sehr kontrovers waren, legte der Bundesrat mehrere inhaltliche Eckwerte für die Botschaft fest. Dadurch schuf er für das EJPD im Hinblick auf die Ausarbeitung der Botschaft Planungssicherheit und für die Wirtschaft eine gewisse Rechtssicherheit. Er hielt insbesondere fest, auf welche Bestimmungen und Themenkomplexe er verzichten wollte (siehe *Abbildung 2*) [14].

2.3 Dritter Meilenstein: Verabschiedung der Botschaft.

Zwischen Ende 2015 und Mitte 2016 überarbeitete das BJ den Vorentwurf und den erläuternden Bericht. Es fand eine intensive Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen aus der Vernehmlassung statt. Die Botschaft enthält keine neuen Themenkomplexe, die ihrerseits die Durchführung einer Vernehmlassung erfordert hätten. Punktuell wurden verwaltungsexterne Experten beigezogen.

Das BJ setzte alle bundesrätlichen Eckwerte vom 4. Dezember 2015 um. Hierbei und bei der Überarbeitung der wei-

teren Bestimmungen hielt es sich an folgende Leitlinien: Bei vielen Bestimmungen wurde versucht, die Unternehmen administrativ zu entlasten, indem ihnen im Vergleich zum Entwurf 2007 und zum geltenden Recht zusätzliche Flexibilität gewährt wird. Gleichzeitig soll der Minderheiten-, Investoren- und Gläubigerschutz punktuell gestärkt werden, ohne jedoch den Handlungsspielraum des *Verwaltungsrats (VR)* oder der Mehrheit der Aktionäre unnötig einzuschränken. Auch wird an etlichen Stellen Rechtssicherheit für die Unternehmen geschaffen. Wo welche Leitlinie den Schwerpunkt bildete, ist in der Botschaft u. a. in mehreren Tabellen detailliert offengelegt [15]. Aus der Botschaft ist ebenfalls deutlich erkennbar, wo und gestützt auf welche Überlegungen vom Vorentwurf abgewichen wird. Es wird in den Fussnoten jeweils auf den Bericht vom 17. September 2015 zu den Ergebnissen der Vernehmlassung hingewiesen.

Am 23. November 2016 verabschiedete der Bundesrat zuhänden des Parlaments die Botschaft, die den Entwurf (nachfolgend: Entwurf 2016) und die Erläuterungen beinhaltet. Somit erreichte er den letzten der drei Meilensteine ebenfalls planungsgemäss. Dieser ist in der Legislaturplanung 2015–2019 des Bundesrats [16] und des Parlaments [17] enthalten.

3. FUNDORTE DER OFFIZIELLEN DOKUMENTE

Aus *Abbildung 3* sind die Fundorte der öffentlich zugänglichen, offiziellen Dokumente ersichtlich. Der Fundort variiert, je nachdem bei wem die administrative Federführung für die Gesetzesvorlage liegt. Personen, die nicht in der Gesetzgebung tätig sind, sind sich dies oftmals nicht bewusst.

Bis und mit Verabschiedung der Botschaft sind alle Dokumente auf der Homepage des zuständigen Bundesamts zu finden, im vorliegenden Fall auf derjenigen des BJ. Alle Dokumente zu den vorangehend erwähnten drei Meilensteinen sind dort zu finden, inkl. derjenigen zur VegüV.

Ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat sind alle weiteren öffentlich zugänglichen Dokumente in der Geschäftsdatenbank Curia Vista des Parlaments enthalten. Besonders informativ werden die Medienmitteilungen der vorberatenden Kommissionen, die tabellarischen Gesetzesfahnen [18] und die relevanten Stellen aus dem Amtlichen Bulletin (Protokoll) des Stände- und Nationalrats sein.

Nicht öffentlich zugänglich sind bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist und der allfälligen Durchführung der Volksabstimmung die Protokolle der vorberatenden Kommissionen. Danach kann der Generalsekretär der Bundesversammlung die Einsichtnahme auf Gesuch hin für die Rechtsanwendung und für wissenschaftliche Zwecke gewähren [19].

Erst wenn die Vorlage vom Parlament in der Schlussabstimmung angenommen wird, werden allfällige weitere Dokumente, insbesondere zur Revision der Handelsregisterverordnung und zur Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen, wieder auf der Homepage des BJ zu finden sein.

4. ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN MATERIELLEN ASPEKTE

Nachfolgend wird ein Überblick über die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs 2016 vermittelt. Es werden

Abbildung 2: **ECKWERTE DES BUNDESRATS VOM 4. DEZEMBER 2015 FÜR DIE BOTSCHAFT**

- Die Möglichkeit zur Teilliberierung des Aktienkapitals, die Stimmrechtsaktien und die Vinkulierung von Namenaktien sollen beibehalten bleiben.
- **Auf folgende Punkte des Vorentwurfs wird verzichtet:**
 - die explizite Möglichkeit einer Bonus-/Malusdividende für aktive/inaktive Aktionäre;
 - die Prüfpflicht bei der Rückzahlung gesetzlicher Reserven;
 - das Recht auf Einleitung einer Klage auf Kosten der Gesellschaft;
 - die Pflicht zum Aufbau und Betrieb eines elektronischen Aktionärsforums;
 - die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung unter gleichzeitiger Erhöhung der Schwellenwerte.
- **Bei der Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 BV (Volksinitiative «gegen die Abzockerei») sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:**
 - Auf die Einführung der Pflicht zur statutarischen Festlegung des Verhältnisses fixe/variable Vergütungen wird verzichtet.
 - Es wird keine vergütungsspezifische Sorgfaltspflicht des obersten Kaders vorgesehen.
 - Auf die Einzeloffenlegung der Vergütungen sämtlicher Mitglieder der Geschäftsleitung wird verzichtet.
 - Prospektive Abstimmungen über variable Vergütungen werden nicht verboten. Wendet eine AG eine solche Abstimmung an, so muss sie ihren Aktionärinnen und Aktionären jedoch den Vergütungsbericht zur retrospektiven, konsultativ wirkenden Abstimmung vorlegen.
- Antrittsprämien an das oberste Kader sind weiterhin zulässig, wenn mit ihnen ein nachweisbarer finanzieller Nachteil kompensiert wird.
- Das Konkurrenzverbot für das oberste Kader wird in zeitlicher Hinsicht nicht eingeschränkt. Hingegen wird eine finanzielle Beschränkung vorgesehen.
- Es sollen **Geschlechter-Richtwerte für grosse börsenkotierte AG** im Sinne des «Comply or Explain»-Ansatzes vorgesehen werden. Der Schwellenwert für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bleibt unverändert bei 30%. Derjenige für die Geschäftsleitung wird jedoch von 30% auf 20% gesenkt und die entsprechende Übergangsfrist von fünf auf zehn Jahre verlängert.
- **Rohstofffördernde Unternehmen** sollen Zahlungen an staatliche Stellen offenlegen müssen. Widersprüche zu den materiellen Vorgaben der EU-Gesetzgebung sollen vermieden werden.
- **Die nicht finanzielle Berichterstattung**, v. a. betreffend den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt, soll nicht Teil der Aktienrechtsrevision sein.
- U. a. um **die KMU-Tauglichkeit** zu gewährleisten, sollen die Schwellenwerte für die Ausübung der Aktionärsrechte (z. B. des Traktandierungsrechts) nochmals überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- Die Bestimmungen zur **Aufhebung der öffentlichen Beurkundung** bei einfach strukturierten Kapitalgesellschaften sollen in die Aktienrechtsrevision aufgenommen werden (entsprechend dem Vorentwurf vom 19. Dezember 2012 zur Modernisierung des Handelsregisters).

Quellen: Medienmitteilung EJPD vom 4.12.2015; Medienkonferenz des Bundesrats vom 4.12.2015; K. Poggio/F. Zihler, Expert Focus 2016/1–2, S. 81 ff.

v. a. die neuen Rechtsinstitute vorgestellt, und es wird aufgezeigt, wo mit den neuen Bestimmungen Flexibilität und Rechtssicherheit geschaffen wird. Zudem wird auf die zwei umgesetzten Verfassungsaufträge eingegangen.

Schwergeachtet dort, wo wirtschaftspolitische Fragen im Vordergrund stehen, wird aufgezeigt, inwiefern sich der Entwurf 2016 vom Vorentwurf unterscheidet. Die im Vergleich zum Vorentwurf bedeutendsten Verzichte sind bereits aus der Abbildung 2 ersichtlich. Ansonsten werden die Bestimmungen des Entwurfs 2016 mit denjenigen des geltenden Rechts verglichen.

4.1 Vorschriften zur Gründung und zum Kapital.

4.1.1 Aktienkapital in ausländischer Währung. Neu darf das Aktienkapital auch auf eine ausländische Währung lauten [20]. Dies führt zur Kohärenz zwischen dem Aktienrecht (z.B. bezüglich des Beschlusses über die Dividende) und dem Rechnungslegungsrecht, das die Buchführung und Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung bereits zulässt [21].

Ein Aktienkapital in ausländischer Währung ist zulässig, wenn es sich bei der ausländischen Währung um die für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung handelt, das Aktienkapital in ausländischer Währung im Zeitpunkt der Errichtung einem Gegenwert von mindestens CHF 100 000 entspricht und die Buchführung und Rech-

*«Neu darf das Aktienkapital
auch auf eine ausländische Währung
lauten.»*

nungslegung in derselben Währung erfolgt [22]. Der Bezug auf den Zeitpunkt des Errichtungsakts entspricht der allgemeinen Vorgabe, wonach die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt des Errichtungsakts erfüllt sein müssen [23]. Der angewandte Umrechnungskurs ist in der öffentlichen Urkunde anzugeben [24]. Dies sorgt für die nötige Transparenz und

Abbildung 3: FUNDORTE DER OFFIZIELLEN DOKUMENTE

Vom Vorentwurf bis und mit Verabschiedung der Botschaft (Entwurf und Erläuterungen): Homepage des Bundesamts für Justiz: www.bj.admin.ch/Wirtschaft/Revision des Aktienrechts

Ab der Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat: Geschäftsdatenbank Curia Vista des Parlaments: www.parlament.ch/Geschäfte (Geschäftsnummer eingeben; in casu: 16.077)

«Nachbearbeitungen», z.B. Revision der Handelsregisterverordnung: Homepage des Bundesamts für Justiz: www.bj.admin.ch/Wirtschaft/Revision des Aktienrechts (oder ein dort auffindbares neues Dossier)

ermöglicht dem Handelsregisteramt, die Kapitaldeckung zu prüfen.

Auf Beginn eines Geschäftsjahrs kann die gewählte Währung gewechselt werden [25]. Die Voraussetzungen des Währungswechsels sind denjenigen bei der Gründung in ausländischer Währung nachgebildet. Es sind dieselben Vorschriften zu beachten, und der VR, der den Grundsatzbeschluss der *Generalversammlung* (GV) umsetzt, hat Feststellungen entsprechend denjenigen der Gründer zu machen. Im Übrigen ist zu beachten, dass der Wechsel der Währung nicht zu einer verdeckten Kapitalerhöhung oder -herabsetzung führen darf. Zusätzliche Flexibilität für den VR bezüglich des Wechsels der Währung kann das Kapitalband schaffen (siehe Abschnitt 4.1.4).

4.1.2 *Senkung des Minimalnennwerts.* Das geltende Aktienrecht beruht auf dem System der Nennwertaktie: Die Statuten weisen der Aktie einen bezifferten Anteil am Aktienkapital

«Wird ein Kapitalband mit der Möglichkeit zur Kapitalherabsetzung vorgesehen, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung mindestens eingeschränkt prüfen lassen.»

zu. Die Nennwerte aller Aktien ergeben die Höhe des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals. Das geltende Recht schreibt einen Mindestnennwert von einem Rappen vor [26].

Die positive wirtschaftliche Entwicklung vieler Gesellschaften führt dazu, dass der wirkliche Wert der Aktien den rein rechnerischen Nennwert um ein Mehrfaches übersteigt. Aufgrund des heutigen Mindestnennwerts ist eine

weitere Stückelung oftmals nicht mehr möglich. Neu sollen die Aktien daher nur noch einen Nennwert aufweisen, der grösser als null ist [27].

Auf die Schaffung einer unechten nennwertlosen Aktie [28] wird verzichtet. Die Aktie mit einem Nennwert grösser als

«Neu sollen die Aktien nur noch einen Nennwert aufweisen, der grösser als null ist.»

null bringt für die Gesellschaften dieselbe Flexibilität wie die nennwertlose Aktie, ohne jedoch das bewährte und eingespielte System der Nennwertaktie aufzuheben.

4.1.3 *Aufhebung der Bestimmungen zur (beabsichtigten) Sachübernahme.* Das geltende Recht regelt die qualifizierten Tatbestände der Sacheinlage, der (beabsichtigten) Sachübernahme und der besonderen Vorteile [29]. Alle drei Tatbestände weisen im Vergleich mit einer Bargründung ein erhöhtes Risiko auf, dass das den Gläubigern als Haftungssubstrat dienende Aktien- und Partizipationskapital von Anfang an nicht vollständig existiert oder ausgehöhlt wird. Das geltende Recht sieht daher verschiedene Sicherheitsmassnahmen bei diesen qualifizierten Tatbeständen vor.

Bei der (beabsichtigten) Sachübernahme wirken die Schutzmechanismen nur selektiv, und es ist unklar, wann ein Tatbestand überhaupt als (beabsichtigte) Sachübernahme zu qualifizieren ist. Im Entwurf 2016 wird daher die (beabsichtigte) Sachübernahme nicht mehr als qualifizierter Tatbestand bezeichnet, und die damit zusammenhängende Statuten- und Registerpublizität entfällt [30]. Die Übernahme von Vermögenswerten von Aktionären oder diesen nahestehenden Personen unterliegt allerdings den Vorschriften des Kapitalerhaltungs- und Verantwortlichkeitsrechts. So greifen insbesondere die Klage auf Rückerstattung [31] und die Verantwortlichkeitsklage [32]. Auch die Vorschriften des Rechnungslegungs-, Sanierungs- und Strafrechts wirken schützend. Diese Schutzmechanismen, die mit dem Entwurf 2016 sogar punktuell verschärft werden, schützen das Kapital ausreichend und werden bei der Kapitalaufbringung noch stärker disziplinierend wirken.

4.1.4 *Neues Kapitalband und Flexibilisierung der Kapitalherabsetzung.* Die neuen Kapitalbestimmungen schaffen mehr Flexibilität für die Unternehmen und sorgen gleichzeitig durch klarere Regelungen für mehr Rechtssicherheit [33].

Mit dem neuen Kapitalband kann die GV den VR ermächtigen, das zum Zeitpunkt des Beschlusses im Handelsregister eingetragene Aktienkapital während einer Dauer von maximal fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Die untere Grenze des Kapitalbands, die das im Handelsregister eingetragene Kapital höchstens um die Hälfte unterschreiten darf, übernimmt die Funktion der Sperrziffer, wie sie nach geltendem Recht dem im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital zukommt. Der Gläubigerschutz wird daher bei einer Kapital-

herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Beschlusses der GV zur Schaffung des Kapitalbands vorverlegt [34]. Wird ein Kapitalband mit der Möglichkeit zur Kapitalherabsetzung vorgesehen, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung mindestens eingeschränkt prüfen lassen [35]. Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Kapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Das Kapitalband ersetzt die im geltenden Recht vorgesehene genehmigte Kapitalerhöhung [36].

Die heutige gesetzliche Regelung der Kapitalherabsetzung weist Unklarheiten und Lücken auf [37]. Im Rahmen einer konsolidierten Konzeption wird sie neu zusammen mit den verschiedenen Arten der Kapitalerhöhung in einem Kapitel zu den Kapitaländerungsverfahren geregelt [38]. Mit einer klaren und vollständigen Regelung werden die Mängel des geltenden Rechts beseitigt, und es wird mehr Flexibilität für die Unternehmen geschaffen [39]. So kann etwa die Aufzögerlichkeit an die Gläubiger neu entweder vor oder nach dem Herabsetzungsbeschluss der GV durchgeführt werden. Diese Wahlmöglichkeit eröffnet dem VR einen grösseren organisatorischen Handlungsspielraum.

4.1.5 Punktuelle Abschaffung der öffentlichen Beurkundung. Das geltende Recht schreibt für die Gründung und Auflösung jeder AG und jeder GmbH zwingend die öffentliche Beurkundung vor [40]. Zweck der öffentlichen Beurkundung sind deren Belegfunktion, der Schutz vor Unbedachtheit und die Verfahrenskontrolle. Im Rahmen des Gesellschaftsrechts kann diesen drei Funktionen nur eine beschränkte Bedeutung beigemessen werden [41]. Der Entwurf 2016 ermöglicht es daher, dass *einfach strukturierte* Kapitalgesellschaften künftig ohne die Mitwirkung einer Urkundsperson gegründet, aufgelöst und liquidiert werden können [42]. Einfach strukturierte Kapitalgesellschaften liegen vor, wenn die Statuten ausschliesslich den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt aufweisen, das Aktien- bzw. das Stammkapital auf Franken lautet und die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden. Auch eine Statutenänderung ist bei einfach strukturierten Gesellschaften ohne die Mitwirkung einer Urkundsperson möglich [43].

Zum Teil wurde behauptet, somit entfalle die notwendige öffentliche Kontrolle. Dieser Einwand ist übertrieben. Die Handelsregisterämter bleiben bestehen; sie kontrollieren weiterhin, ob die vom Gesetz verlangten Unterlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Und dass jemand eine Aktiengesellschaft in unlauterer Absicht gründet, lässt sich kaum mit der öffentlichen Beurkundung verhindern. Zum Schutz der Gläubiger ist die Statutenänderung bei einer Kapitalherabsetzung zwingend öffentlich zu beurkunden. Bei einer Kapitalerhöhung kann auf die öffentliche Beurkundung nur verzichtet werden, wenn die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden.

Bereits im Vorentwurf vom 19. Dezember 2012 zur Modernisierung des Handelsregisters war die teilweise Abschaffung der öffentlichen Beurkundung im Gesellschaftsrecht enthalten [44]. Zwar hatte damals der Bundesrat entschieden, dieses Revisionsanliegen aufgrund der kontroversen Ergebnisse der Vernehmlassung nicht weiter zu verfolgen. Ange-

sichts der aktuellen Wirtschaftslage scheint es aber angezeigt, diesen Aspekt, von dem gewisse administrative und finanzielle Entlastungen für kleine Unternehmen zu erwarten sind, in der Aktienrechtsrevision erneut aufzunehmen und ihn dem Parlament zur Detailberatung vorzulegen.

4.1.6 Möglichkeit für die Ausschüttung von Zwischendividenden. Das geltende Recht sieht die Möglichkeit nicht vor, während dem

«Zum Schutz der Gläubiger kann eine Gesellschaft, deren Statuten die Möglichkeit einer Zwischendividende vorsehen, nicht auf die eingeschränkte Revision ihrer Jahresrechnung verzichten.»

laufenden Geschäftsjahr bereits Dividenden (Zwischen-/ Interimsdividenden) an die Aktionäre auszuschütten. Es besteht entsprechende Rechtsunsicherheit über deren Zulässigkeit. In der Praxis ist ein Bedürfnis für die Ausrichtung von Zwischendividenden erkennbar, v. a. zur Umverteilung der Liquidität innerhalb eines Konzerns und bei Gesellschaften, deren Aktionäre aufgrund ihrer Herkunft Quartalsdividenden gewöhnt sind. Deshalb sieht der Entwurf 2016 vor, dass die Gesellschaft Zwischendividenden ausschütten darf, wenn die Statuten dies vorsehen und ein Zwischenabschluss erstellt wird [45]. Zum Schutz der Gläubiger kann eine Gesellschaft, deren Statuten die Möglichkeit einer Zwischendividende vorsehen, nicht auf die eingeschränkte Revision ihrer Jahresrechnung verzichten [46].

4.2 Umsetzung zweier Verfassungsaufträge.

4.2.1 Art. 95 Abs. 3 BV: Volksinitiative «gegen die Abzockerei». In vorläufiger Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 BV ist am 1. Januar 2014 die VegüV in Kraft getreten. Diese enthält Bestimmungen für *börsenkotierte* Aktiengesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen, die von ihrem Gehalt her ins OR [47], ins Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG [48]) [49] und ins Strafgesetzbuch (StGB [50]) [51] gehören. Mit dem Entwurf 2016 werden alle Bestimmungen der VegüV in die entsprechenden Bundesgesetze überführt.

Neben den Themen der VegüV, die nachfolgend nur einzeln wiedergegeben werden [52], regelte der Vorentwurf weitere Aspekte, die der Bundesrat aufgrund fehlender oder zumindest unsicherer Verfassungsgrundlage nicht in die VegüV aufnehmen konnte. Das Parlament ist deutlich freier und kann sich nicht nur auf Art. 95 Abs. 3 BV stützen, sondern auch auf die Art. 113 BV (Berufliche Vorsorge), Art. 122 BV (Zivil- und Zivilprozessrecht) und Art. 123 BV (Strafrecht). Der Vorentwurf sah daher weitere Bestimmungen vor, die einen engen sachlichen Zusammenhang zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» haben.

Diese über die VegüV hinausgehenden Bestimmungen wurden in der Vernehmlassung grösstenteils deutlich abgelehnt. Der Bundesrat hat sich daher – insbesondere aufgrund von Überlegungen zur Rechtssicherheit und zur Sta-

«Es ist verfassungsrechtlich unbestritten, dass der Gesetzgeber Massnahmen ergreifen darf, die das benachteiligte Geschlecht bevorzugen.»

bilität für den Wirtschaftsstandort Schweiz – für eine «VegüV nahe» Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 BV entschieden [53]. Verzichtet wurde insbesondere auf die Pflicht zur statutarischen Festlegung des Verhältnisses zwischen fixen und variablen Vergütungen [54], auf die vergütungsspezifische Sorgfaltpflicht [55], auf die Einzeloffenlegung der Vergütungen sämtlicher Mitglieder der Geschäftsleitung [56] und auf das Verbot prospektiver Abstimmungen über variable Vergütungen [57]. Bei den Antrittsprämien, beim Konkurrenzverbot und den damit verbundenen Karenzentschädigungen sowie bei der prospektiven Abstimmung über die variablen Vergütungen weicht der Entwurf 2016 nach wie vor punktuell von der VegüV ab, um insbesondere Rechtssicherheit zu schaffen [58].

Antrittsprämien des neuen Arbeitgebers entschädigen den Verzicht auf Ansprüche oder Anwartschaften z. B. des neuen Vorsitzenden der Geschäftsleitung gegenüber seinem *bisherigen* Arbeitgeber. Wird dabei nicht ein tatsächlich entstandener finanzieller Nachteil kompensiert, so stellen sie faktisch unzulässige Vergütungen dar, die im Voraus ausgerichtet werden und bereits nach geltendem Recht unzulässig sind [59]. Zur Schaffung von Rechtssicherheit nimmt der Entwurf 2016 die Antrittsprämien an das oberste Kader, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren, in die Liste der unzulässigen Vergütungen auf [60]. Der Vorentwurf sah vor, dass es eines «klaren» Nachweises bedürfe. Der Bundesrat verzichtet auf dieses Zusatzerfordernis, da die hierzu benötigten Informationen oftmals nur bei der bisherigen Arbeitgeberin vorliegen und diese nicht mehr besonders kooperativ sein wird.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit regelt der Entwurf 2016 auch die Konkurrenzverbote für das oberste Kader. Ist ein Konkurrenzverbot geschäftsmässig nicht begründet, so ist die darauf abgestützte Entschädigung unzulässig [61]. Der wirkliche Wille der Vertragsparteien zielt hier auf die Zahlung einer verdeckten Abgangsentschädigung ab. Dies ist bereits nach geltendem Recht unzulässig [62]. Aus ähnlichen Überlegungen wird im Entwurf 2016 festgehalten, dass die Entschädigung für ein geschäftsmässig begründetes Konkurrenzverbot eine Jahresvergütung nicht übersteigen darf [63].

Der Vorentwurf wollte die prospektive Abstimmung über variable Vergütungen an das oberste Kader verbieten [64]. Diese klar über die VegüV hinausgehende Vorschrift wurde aufgrund der deutlichen Ablehnung in der Vernehmlassung gestrichen. Um dennoch die retrospektive Komponente zu berücksichtigen und damit die Rechte der Aktionäre zu stärken, muss der VR der GV seinen jährlichen Vergütungsbericht zur *nachträglichen Konsultativabstimmung* vorlegen, sofern im Voraus über die variablen Vergütungen abgestimmt wurde [65].

4.2.2 Art. 8 Abs. 3 BV: *Geschlechterrichtwerte*. Über die Vertretung beider Geschlechter in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von grossen Unternehmen wird seit Jahren zum Teil heftig diskutiert. Die aktuellsten Zahlen zur Vertretung von Frauen in den Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen sind noch immer ernüchternd: In den 100 grössten Schweizer Unternehmen sind nur 16% der Mitglieder des VR und bescheidene 6% der Mitglieder der Geschäftsleitung weiblich [66]. Und gemäss Arbeitgeberverband bestehen ein Drittel der Verwaltungsräte der 150 grössten Schweizer Unternehmen ausschliesslich aus Männern.

Seit 1981 gilt es einen Verfassungsauftrag zu erfüllen. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BV schreibt vor, dass «das Gesetz für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau sorgt, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit».

Es ist verfassungsrechtlich unbestritten, dass der Gesetzgeber Massnahmen ergreifen darf, die das benachteiligte Geschlecht bevorzugen, z. B. indem er Zielgrössen vorsieht.

Gesetzliche Rahmenbedingungen sind in den Augen des Bundesrats notwendig und gerechtfertigt; die Selbstregulierung scheint seit 1981 zu wenig zu greifen. Der Entwurf 2016 sieht deshalb vor, dass bei *grossen börsenkotierten* Gesellschaften im jährlichen Vergütungsbericht bestimmte Angaben enthalten sein müssen, sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30% im VR und zu 20% in der Geschäftsleitung vertreten ist. Es sind die Gründe offenzulegen, wieso die Richtwerte nicht erreicht werden, und die Massnahmen anzugeben, die zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts ergriffen worden sind bzw. ergriffen werden

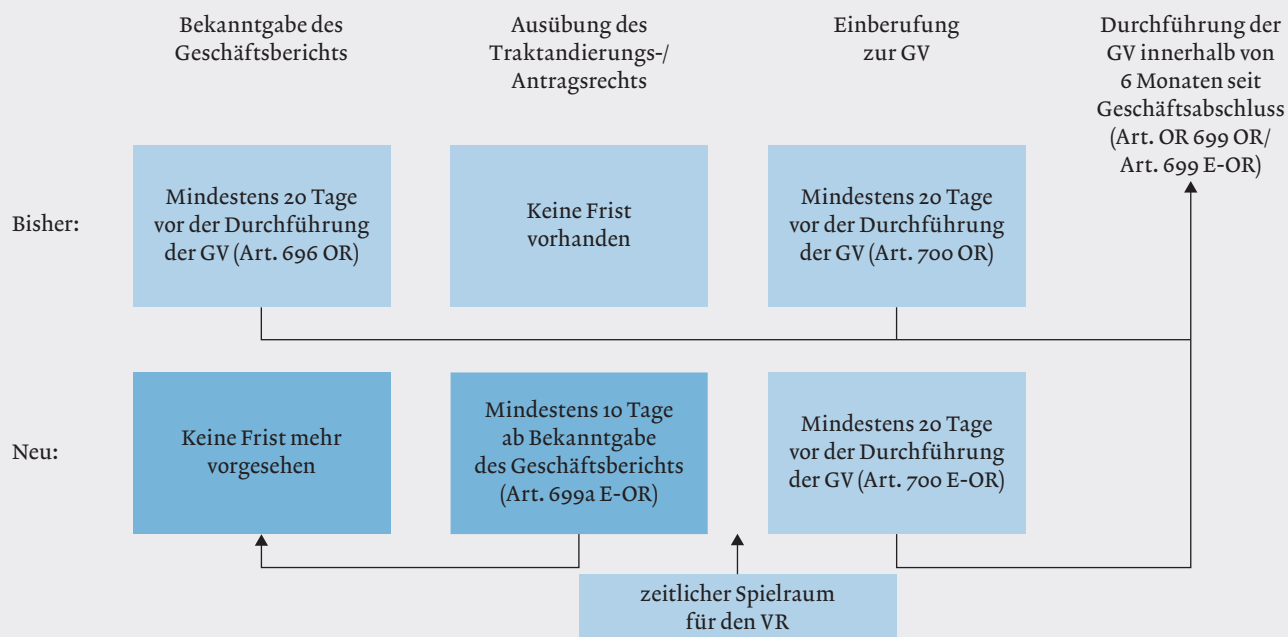
Es ist verfassungsrechtlich unbestritten, dass der Gesetzgeber Massnahmen ergreifen darf, die das benachteiligte Geschlecht bevorzugen, z. B. indem er Zielgrössen vorsieht.

Gesetzliche Rahmenbedingungen sind in den Augen des Bundesrats notwendig und gerechtfertigt; die Selbstregulierung scheint seit 1981 zu wenig zu greifen. Der Entwurf 2016 sieht deshalb vor, dass bei *grossen börsenkotierten* Gesellschaften im jährlichen Vergütungsbericht bestimmte Angaben enthalten sein müssen, sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30% im VR und zu 20% in der Geschäftsleitung vertreten ist. Es sind die Gründe offenzulegen, wieso die Richtwerte nicht erreicht werden, und die Massnahmen anzugeben, die zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts ergriffen worden sind bzw. ergriffen werden

«Eine griffigere Regelung der Klage auf Rückerstattung von ungerechtfertigten Leistungen ist für eine moderne Corporate Governance wichtig.»

(Comply-or-Explain-Ansatz) [67]. Die Pflicht zur Berichterstattung gilt bezüglich des VR spätestens fünf Jahre und bezüglich der Geschäftsleitung spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts [68].

Der Vorentwurf differenzierte noch nicht zwischen dem VR und der Geschäftsleitung. Für beide galt ein Richtwert von 30%, der innerhalb von fünf Jahren hätte erreicht werden müssen [69]. Eine Differenzierung zwischen Mitgliedern des VR und der Geschäftsleitung erscheint allerdings als gerechtfertigt, da Letztere über spezifischere Branchenkenntnisse

Abbildung 4: **FRISTEN VOR DER DURCHFÜHRUNG DER GENERALVERSAMMLUNG**

verfügen müssen. Sie werden zudem oftmals unternehmensintern gefördert und eine Beförderung in die Geschäftsleitung erfolgt im Durchschnitt erst nach rund 13 Jahren. Diesem Talentmanagement soll mit einer längeren Übergangsfrist bei der Geschäftsleitung ausreichend Zeit eingeräumt werden.

Mit den moderaten Geschlechterrichtwerten wird der erwähnte Verfassungsauftrag ein Stück weiter umgesetzt und die Organisationsautonomie der etwa 300 Gesellschaften und damit ihre Wirtschaftsfreiheit nur leicht eingeschränkt.

4.3 Stärkung der Klage auf Rückerstattung. Die Pflicht von mit der Gesellschaft eng verbundenen Personen zur Rückerstattung von Leistungen hat sich im geltenden Recht als zu wenig effektiv erwiesen. Eine griffigere Regelung der Klage auf Rückerstattung von ungerechtfertigten Leistungen ist für eine moderne Corporate Governance in präventiver und repressiver Weise wichtig. Mit dem Entwurf 2016 werden daher der persönliche und der sachliche Geltungsbereich präzisiert und punktuell erweitert [70].

Auf das Kriterium des geltenden Rechts, wonach die Leistung der Gesellschaft in einem offensichtlichen Missverhältnis zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen muss [71], wird verzichtet [72]. Sorgfalts- und Treuepflichten sowie das Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre gelten für den VR in guten wie in schlechten Zeiten gleichermassen. Auch eine gute wirtschaftliche Situation der Gesellschaft kann ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zulasten der Gesellschaft nie rechtfertigen.

Es gibt Konstellationen in Unternehmensgruppen, bei denen keine konzernunabhängigen Aktionäre bei der kontrollierten Aktiengesellschaft vorhanden sind. Im Extremfall gibt es sogar nur einen konzernabhängigen Aktionär. Ge-

mäss geltendem Recht gibt es grundsätzlich keine unternehmensexternen Personen, die vor Eröffnung eines Nachlass- oder Konkursverfahrens dafür sorgen könnten, dass ungerechtfertigte Leistungen an die Gesellschaft zurückfliessen. Deshalb ist im Entwurf 2016 neu vorgesehen, dass ein Gläubiger zur Klage auf Rückerstattung aktivlegitimiert ist, wenn die Leistung innerhalb eines Konzerns erfolgte [73].

Neu wird auch ausdrücklich festgehalten, dass die GV beschliessen kann, dass die Gesellschaft die Klage auf Rückerstattung erheben muss [74]. Dies ermöglicht den Aktionären, eine Klage auf Leistung an die Gesellschaft in die Wege zu leiten, ohne selber unmittelbar das Prozesskostenrisiko zu tragen. Eine neue zivilprozessuale Bestimmung soll zudem das Prozesskostenrisiko im Allgemeinen senken. Demgemäss kann das Gericht die Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten, nach Ermessen auf die klagende Partei und die Gesellschaft aufteilen. Diese Möglichkeit war bereits im indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» vorgesehen [75]. Die beiden Neuerungen gelten sowohl für die Rückerstattungs- als auch für die Verantwortlichkeitsklage [76].

4.4 Stärkung der Corporate Governance in der Generalversammlung. Die Bestimmungen zur GV werden an einigen Stellen geändert. Oftmals werden bestehende Normen präzisiert, um eine etablierte Praxis im Gesetz zu verankern und somit Rechtssicherheit zu schaffen. Es würde den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen, all diese Aspekte aufzulisten. Deshalb wird nachfolgend nur auf die wichtigsten Bestimmungen aufmerksam gemacht. Zur Überführung der VegüV in die Bundesgesetze wird grundsätzlich auf den Abschnitt 4.2.1 verwiesen [77].

Die heutige Rechtslage bezüglich des Informationsrechts der Aktionäre einer Gesellschaft, deren Aktien *nicht* an einer Börse kotiert sind, ist ungenügend. Zwischen zwei GV erfahren sie ausser von Gerüchten und Indiskretionen nichts. Dies widerspricht einer modernen Corporate Governance, da die Effektivität der Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Aktionäre beeinträchtigt wird, die nicht gleichzeitig Mitglied des VR oder der Geschäftsleitung sind. Deshalb sah der Vorentwurf vor, dass jeder Aktionär vom VR auch ausserhalb der GV hätte Auskunft zu allen Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen können, sofern keine schützenswerten Interessen der Gesellschaft vorgehen würden und die Auskunft für die Ausübung der Aktionärsrechte notwendig wäre [78]. Die Auskünfte hätten zweimal im Jahr erteilt werden müssen. Die Vernehmlassung ergab kein klares Bild. Im Entwurf 2016 werden zwei Änderungen vorgenommen, um geäusserten Bedenken gerecht zu werden. Für die Ausübung des Auskunftsrechts ausserhalb der GV braucht es alleine oder zusammen mit anderen Aktionären 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals oder der Stimmen. Ab Eingang des Gesuchs um Auskunft hat der VR vier Monate Zeit, um die Auskunft zu erteilen oder das Gesuch abzulehnen. Es wird also ein Schwellenwert eingeführt; als Ausgleich dazu wird die Frist für den VR verkürzt und der Beginn der Frist festgelegt. Das mit dem Auskunftsrecht verwandte Einsichtsrecht wird gleich geregelt [79].

Der Mechanismus zur Einberufung der GV wird punktuell geändert, um das Traktandierungs- und Antragsrecht zu stärken (siehe *Abbildung 4*). Dieses ist wichtig, da es Minderheitsaktionären ermöglicht, ein Anliegen in das rechtlich normierte Forum der GV zu tragen. Der Beschluss der GV könnte sodann mittels Anfechtungsklage vor Gericht gezogen werden [80]. Der VR muss den Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich machen und ihnen neu eine Frist von mindestens zehn Tagen setzen, innerhalb der sie ihr Traktandierungs- und Antragsrecht ausüben können. In der Vernehmlassung wurden Fristen von sieben bis 20 Tagen vorgeschlagen. In welcher schriftlichen oder elektronischen Form diese Mitteilung an die Aktionäre erfolgen muss, ergibt sich aus den Statuten [81]. Die zweite Frist ist bereits im geltenden Recht enthalten [82]: Der VR muss die GV spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Zwischen den beiden Fristen ist der VR in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich frei. Die Praxis geht davon aus, dass er für die Vorbereitung der GV zehn bis 25 Tage benötigt [83].

Das geltende Recht enthält keine Bestimmungen zum Tagungsort der GV und zum Einsatz elektronischer Mittel zur Ausübung der Aktionärsrechte. In der Praxis sind bereits GV zu finden, die an mehreren Orten oder sogar im Ausland durchgeführt werden. Der Entwurf 2016 schafft Rechtssicherheit, indem er die erwähnte Praxis zulässt und einige Grundsätze hierzu und zum Einsatz elektronischer Mittel vorsieht. Liegt ein ausländischer Tagungsort vor oder findet die GV ausschliesslich elektronisch statt, so ermöglicht die unabhängige Stimmrechtsvertretung, dass auch Aktionäre, die nicht ins Ausland reisen oder welche die elektronischen Mittel nicht einsetzen wollen, zumindest ihr Stimmrecht

ausüben können. Auf die unabhängige Stimmrechtsvertretung kann bei nicht börsenkotierten Gesellschaften verzichtet werden, wenn alle Aktionäre damit einverstanden sind. Im Gegensatz zum Entwurf 2007 wird dem VR ein

«Die Organstimmrechtsvertretung widerspricht einer modernen Corporate Governance.»

grösserer Handlungsspielraum zugestanden. Die Statuten können diesen aber einschränken. Zudem ist der VR wie immer zur schonenden Rechtsausübung gegenüber allen Aktionären verpflichtet [84].

Zusätzlich zur bisherigen Möglichkeit der Universalversammlung soll es zulässig werden, dass eine GV ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften abgehalten werden kann, wenn die Beschlüsse schriftlich auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen. Somit werden z. B. Zirkularbeschlüsse ermöglicht, die bereits heute bei der Beschlussfassung des VR zulässig sind. Die Aktionäre müssen dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Sie können dies ausdrücklich tun oder konkludent, indem sie an der Abstimmung teilnehmen [85].

Auch beim Anwesenheits-, Äusserungs- und Antragsrecht des VR in der GV wird Rechtssicherheit geschaffen. Der VR hat keinen aktienrechtlichen Anspruch, an der GV teilnehmen zu können. Ist er an der GV anwesend, was den Normalfall bildet, so darf sich jedes seiner Mitglieder im Rahmen seiner Sorgfalts- und Treuepflichten äussern. Das Recht, einen formellen Antrag zu stellen, steht jedoch nur dem VR als Gesamtorgan zu [86].

Die Organstimmrechtsvertretung, d. h. die den Aktionären vom VR angebotene Möglichkeit zur stellvertretenden Ausübung des Stimmrechts durch ein Mitglied des VR, wird für alle Gesellschaften unzulässig. Das Stimmrecht der Aktionäre soll aufgrund des Paritätsprinzips, d. h. der Zuteilung bestimmter grundlegender Rechte und Pflichten entweder an die GV oder an den VR, aufgrund des Anscheins der Befangenheit des VR und wegen der beschränkten Nachprüfbarkeit der tatsächlichen Stimmrechtsausübung nicht institutionell vom VR ausgeübt werden können. Die Organstimmrechtsvertretung widerspricht einer modernen Corporate Governance [87]. Die Depotstimmrechtsvertretung durch Banken bleibt den Gesellschaften, deren Aktien *nicht* an einer Börse kotiert sind, hingegen erhalten. Für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, sind Organ- und Depotstimmrechtsvertretung bereits heute unzulässig [88].

Bisher sieht das Gesetz vor, dass die GV ihre Beschlüsse mit dem einfachen oder qualifizierten Mehr der *vertretenen* Stimmen fällt [89]. Dies führt dazu, dass sich Stimmenthaltungen von an der GV anwesenden oder vertretenen Aktionären wie Nein-Stimmen auswirken. Echte Stimmenthaltungen sind somit nicht möglich. Neu sollen die *abgegebenen* Stimmen massgebend sein. Dieser Mechanismus ist bereits dem geltenden Recht bei der Umwandlung von Inhaber- in

Namenaktien bekannt [90]. Zudem werden sich die gesetzlich vorgeschriebenen Stimmenthaltungen der unabhängigen Stimmrechtsvertretung und der Depotstimmrechtsvertretung nicht als Nein-Stimmen auswirken [91]. Die Aktionäre können somit ihre Stimmen unverfälschter abgeben [92].

Sollen die Beteiligungspapiere einer Aktiengesellschaft vollständig dekotiert werden, so muss die GV dies beschliessen. Es liegt ein so grundlegender Eingriff in die Rechte der Inhaber solcher Beteiligungspapiere vor, dass die GV als oberstes Organ der Gesellschaft zwingend involviert sein muss. Durch die Dekotierung gehen umfassende Informations-, Mitwirkungs- und Schutzrechte verloren, die sich aufgrund des Aktien- und Finanzmarktrechts ergeben [93].

Die Möglichkeit von statutarischen Schiedsklauseln wird gesetzlich verankert. Damit wird die grosse Rechtsunsicherheit beseitigt, ob solche Klauseln zur Beilegung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten überhaupt zulässig sind und ob sie auch Aktionäre binden, die ihnen nicht explizit, z. B. in der Gründungsurkunde, zugestimmt haben [94].

Der Entwurf 2016 behält die geltenden Bestimmungen zu den unechten Stimmrechtsaktien bei. Dies sind Namenaktien, die im Vergleich zu den Stammaktien einen bis zu zehnmal kleineren Nennwert aufweisen. Bei einem statutarisch geregelten Abstimmungsmechanismus von einer Stimme pro Aktie hat diesfalls ein Aktionär unter gleichem Kapitaleinsatz bis zu zehnmal mehr Stimmen als ein Aktionär mit Stammaktien [95]. Die Stimmrechtsaktien sind weit verbreitet. Sie sind besonders wichtig in Gesellschaften mit starkem Familienbezug und in solchen, bei denen die Gründer nach der Öffnung des Aktionariats weiterhin eine wichtige Rolle im Aktionariat übernehmen wollen. Ein dringender aktienrechtlicher Handlungsbedarf ist zurzeit – trotz den Querelen rund um die *Sika AG* – nicht nachgewiesen [96].

Der Entwurf 2016 enthält ebenfalls keine Bestimmungen zu den Dispoaktien. Dies sind Namenaktien, die *an der Börse erworben* werden, deren Erwerber sich aber nicht ins Aktienbuch der Gesellschaft eintragen lassen. Diese überweist die Dividenden über die Banken an die ihnen unbekanntenen «Aktionäre». Die im Vorentwurf enthaltene freiwillige Möglichkeit, den an der GV teilnehmenden Aktionären eine Zusatzdividende (Bonus) oder den abwesenden Aktionären eine geringere Dividende (Malus) auszuschütten [97], wurde in der Vernehmlassung aus verschiedenen Gründen deutlich abgelehnt. Es wurde auch erkennbar, dass das vom Ständerat in den Entwurf 2007 eingefügte und umstrittene Nominee-Modell keine grosse Unterstützung mehr geniesst, da die Vorteile im Zusammenhang mit dem Abbau der Dispoaktien-Bestände die Nachteile des Konzepts nicht überwiegen würden. Der Bundesrat ist zudem der Ansicht, dass das Nominee-Modell mit dem Verbot der Depotstimmrechtsvertretung gemäss Art. 95 Abs. 3 Bst. a BV nicht vereinbar wäre [98].

4.5 Geringfügige Änderungen beim Verwaltungsrat. Bei den Bestimmungen zum VR gibt es nur wenige Änderungen, wobei die meisten aufgrund der Überführung der VegüV ins Aktienrecht erfolgen. Es wird bewusst darauf verzichtet, die Bestimmungen der VegüV auch auf Gesellschaften auszu-

weiten, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind. Die Aktionäre einer solchen Gesellschaft können jedoch in den Statuten vorsehen, dass bestimmte oder sogar alle Vorgaben auch für ihre Gesellschaft gelten sollen [99].

Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, werden die Mitglieder sowie der Präsident des VR jährlich für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen GV gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Bei den übrigen Gesellschaften darf eine Gesamtwahl vorgenommen werden; die Amtsdauer darf bis zu vier Jahre betragen [100].

Neben der allgemeinen Sorgfalts- und Treuepflicht [101] für die Mitglieder des VR und der Geschäftsleitung gibt es neu eine Bestimmung zu den Interessenkonflikten. Diese war bereits im Vorentwurf enthalten. Sie wurde jedoch gestrafft, um insbesondere dem VR mehr Organisationsautonomie und somit eine für seine Gesellschaft massgeschneiderte Lösung zu ermöglichen. Die neue Bestimmung enthält die Pflicht jedes Mitglieds des VR und der Geschäftsleitung, potenzielle und bereits eingetretene Interessenkonflikte unverzüglich und vollständig dem VR zu melden. Dieser ergreift zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft die notwendigen Massnahmen. Die neue Bestimmung statuiert also eine Melde- und eine Handlungspflicht; sie sieht im Gegensatz zum Vorentwurf [102] aber beispielsweise keine zwingende Ausstandspflicht mehr vor. Die Details zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten regelt der VR im Organisationsreglement [103].

Im Gegensatz zum geltenden Recht und zum Vorentwurf [104] werden im Entwurf 2016 der Vizepräsident und der Sekretär des VR nicht mehr im Gesetz erwähnt. Auch dies soll der Organisationsautonomie der Gesellschaft dienen.

4.6 Neue Bestimmung zur Liquidität und sanfte Überarbeitung der Bestimmungen zum Kapitalverlust und zur Überschuldung. In Erfüllung zweier Motionen der

«Es wird bewusst darauf verzichtet, die Bestimmungen der VegüV auch auf Gesellschaften auszuweiten, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind.»

national- und ständerätlichen Rechtskommissionen und in Weiterführung des Entwurfs 2007 enthält der Entwurf 2016 Änderungen der Sanierungsvorschriften des Aktienrechts und einzelne Anpassungen des Nachlassverfahrens des *Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG)* [105]. Das Aktienrecht wird dabei besser auf das SchKG abgestimmt, ohne jedoch dessen Bestimmungen zu wiederholen. Der VR und die zugelassenen Revisoren haben jeweils mit der gebotenen Eile zu handeln.

Wie beim Entwurf 2007 soll der VR sich stärker auf die Liquidität konzentrieren. Besteht bei einer Gesellschaft, die nicht der gesetzlichen Pflicht zur ordentlichen Revision unterliegt [106], die begründete Besorgnis, dass sie innerhalb

der nächsten sechs Monate zahlungsunfähig wird, so muss der VR einen Liquiditätsplan erstellen und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilen. Letzteres dient insbesondere dazu, dass der VR eine allfällige Überschuldung rechtzeitig erkennt und die notwendigen Massnahmen ergreift. Im Gegensatz zum Vorentwurf^[107] wird zur in der

«Erst wenn die Massnahmen des VR zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit nicht ausreichen, muss der VR die GV beiziehen oder beim Gericht ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen.»

Vernehmlassung gewünschten Entlastung der KMU nur noch für Gesellschaften, die von Gesetzes wegen zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, ein Zeitraum von zwölf Monaten vorgesehen. Der Liquiditätsplan enthält den aktuellen Stand der flüssigen Mittel und eine Aufstellung der im massgebenden Zeitraum zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen. Er darf geplante, in der Zuständigkeit des VR liegende Massnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit berücksichtigen (z. B. die Möglichkeiten aufgrund eines Kapitalbands). Im Gegensatz zum Vorentwurf^[108] muss der VR nicht mehr zwingend eine GV einberufen; eine solche Einberufung wurde in der Vernehmlassung wegen ihrer Kosten-, Zeit- und Publizitätsfolgen für die Gesellschaft abgelehnt. Aus ähnlichen Gründen muss der Liquiditätsplan nicht mehr zwingend durch die Revisionsstelle bzw. einen zugelassenen Revisor geprüft werden. Erst wenn die Massnahmen des VR zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit nicht ausreichen, muss der VR die GV beiziehen oder beim Gericht ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen^[109].

Das heutige Konzept des Kapitalverlusts bleibt grundsätzlich unverändert; die Pflicht zur Ergreifung der notwendigen Massnahmen ist jedoch etwas früher angesetzt. Wenn zwei Drittel – bisher die Hälfte – des gesperrten Eigenkapitals, bestehend aus dem Aktien-/Partizipationskapital, der gesetzlichen Kapitalreserve und der gesetzlichen Gewinnreserve, nicht mehr durch Aktiven gedeckt ist, so muss der VR wie bei der begründeten Besorgnis der Zahlungsunfähigkeit eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage vornehmen. Zudem hat er die geeigneten Massnahmen gegen den Kapitalverlust zu ergreifen. Neu muss die Jahresrechnung, aus der sich der Kapitalverlust ergibt, revidiert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht schlechter ist, als sie vom VR dargestellt wird (möglicherweise liegt bereits eine Überschuldung vor). Reicht der VR beim Gericht ein Gesuch um Nachlassstundung ein, so entfällt die Revisionspflicht. Im Gegensatz zum Vorentwurf^[110] wird auf neue weitere Auslöser verzichtet, die einen Kapitalverlust begründen. Insbesondere der Auslöser der drei aufeinanderfolgenden Jahresverluste, unabhängig davon wie hoch diese sind, wurde in der Vernehmlassung deutlich abgelehnt^[111].

Auch die Bestimmung zur Überschuldung, wenn also nicht einmal mehr alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch die Aktiven gedeckt sind, knüpft an Bewährtem an. Primär soll hier Rechtssicherheit geschaffen werden. Präzisiert wird, wann der VR auf die Erstellung des Zwischenabschlusses nach Fortführungs- oder Veräusserungswerten verzichten kann. Im Gesetz wird neu – in Anlehnung an die weniger genaue Rechtsprechung des Bundesgerichts – eine Frist von 90 Tagen festgelegt, während welcher der VR auf die Benachrichtigung des Gerichts verzichten kann. Es muss eine begründete Aussicht auf Beseitigung der Überschuldung bestehen, und zudem darf sich die Überschuldung nicht wesentlich erhöhen. Die Frist beginnt ab Vorliegen des geprüften Zwischenabschlusses oder der geprüften Zwischenabschlüsse. Der Umfang des Rangrücktritts der Gläubiger, der zweite Tatbestand, der dazu führt, dass das Gericht nicht benachrichtigt werden muss, wird präzisiert^[112].

Aufgehoben wird der Konkursaufschub^[113]. Faktisch wird er ins SchKG integriert, indem neu die provisorische Nachlassstundung um bis zu vier Monate verlängert werden kann. Das Gericht kann folglich eine stille provisorische Nachlassstundung von insgesamt acht Monaten anordnen^[114].

Im Gegensatz zum Entwurf 2007 werden die Bestimmungen zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen^[115], als Möglichkeit der buchhalterischen Beseitigung eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung, nicht aufgehoben. Sollen entsprechende Aktiven teilweise oder vollständig auf ihren wirklichen Wert aufgewertet werden, ist in der Höhe des Aufwertungsbetrags eine in der Bilanz separat auszuweisende gesetzliche Gewinnreserve zu bilden. Die Revisionsstelle bzw. ein zugelassener Revisor muss bestätigen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden^[116].

Hinzu kommen einzelne Bestimmungen, die sich positiv auf die Sanierungsmassnahmen auswirken sollten. Im Rahmen einer Kapitalerhöhung dürfen die Liberierungsforderungen der Gesellschaft gegenüber ihren Aktionären auch mit deren Forderungen gegenüber der Gesellschaft verrechnet werden, wenn diese nicht mehr durch Aktiven gedeckt sind^[117]. Setzt das Gericht bei der (provisorischen) Nachlassstundung einen Sachwalter ein, so kann dieser neu Ver-

«Neu muss die Jahresrechnung, aus der sich der Kapitalverlust ergibt, revidiert werden.»

pflichtungen z. B. aus Kauf- oder Darlehensverträgen, die von der Gesellschaft während der Stundung eingegangen werden, anfechtungssicher machen^[118]. Um die erwähnten Rangrücktritte bei einer Überschuldung für den VR attraktiver zu machen, sollen – entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – bei einer späteren Verantwortlichkeitsklage gegen den VR in der Berechnung des Schadens der Gesellschaft die Forderungen von Gläubigern, die im Rang hinter die anderen Gläubiger zurückgetreten sind, nicht miteinbezogen werden^[119].

Darlehen zur Sanierung, die der Gesellschaft von den Aktionären sowie ihnen nahestehenden Personen gewährt werden, werden nicht spezifisch geregelt. Solche Darlehen erweisen sich oftmals als letzte Finanzierungsquelle zur Rettung der Gesellschaft und nützen mittelbar auch den

«Das Gericht kann eine stille provisorische Nachlassstundung von insgesamt acht Monaten anordnen.»

übrigen Gläubigern. Sie sollen nicht mittels einer konkursrechtlichen Sonderbehandlung im Sinne einer besonders strengen Nachrangigkeit oder durch rechnerische Umwandlung in Eigenkapital erschwert werden [120].

4.7 Punktuelle Anpassungen des Rechnungslegungsrechts. Das neue Rechnungslegungsrecht trat auf den 1. Januar 2013 in Kraft [121]; erst seit dem Geschäftsjahr 2016 ist es vollumfänglich anzuwenden. Der Entwurf 2016 enthält deshalb nur einzelne rechnungslegungsrechtliche Aspekte.

Primär wird das Aktienrecht besser auf das Rechnungslegungsrecht abgestimmt [122]. Im Zentrum steht die bereits erwähnte neue Möglichkeit zu einem Aktienkapital in ausländischer Währung (siehe Abschnitt 4.1.1). Auch die Bestimmungen zu den gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven [123] sowie zum direkten oder indirekten Erwerb eigener Aktien [124] werden modernisiert und ans Rechnungslegungsrecht angepasst.

Die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve ist – entsprechend der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts – weiterhin zulässig, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen [125]. Die Aktionäre haben dies aber getrennt von der Ausschüttung einer Dividende, also der Verwendung des Gewinns, zu beschliessen [126]. Weist die Gesellschaft einen Verlustvortrag auf, so sind die Rückzahlung von gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven sowie die ordentliche Kapitalherabsetzung unzulässig. Dies dient u. a. dem Schutz der Gläubiger [127].

Neu werden die *inhaltlichen Vorgaben* zur Erstellung eines Zwischenabschlusses («Zwischenbilanz») im Rechnungslegungsrecht verankert [128]. Diese sind bisher nicht oder unvollständig geregelt. Bei der Erarbeitung der neuen Bestimmung orientierte man sich an den Swiss GAAP FER, ohne jedoch von insbesondere den Bewertungsvorschriften des OR abzuweichen. Die *Pflicht*, wann ein Zwischenabschluss zu erstellen ist, ist weiterhin im Aktienrecht oder in spezialrechtlichen Erlassen, z. B. im Fusionsgesetz, geregelt [129].

Der Bilanzgewinn und der Bilanzverlust werden periodengerechter aufgeteilt. In der Bilanz sind deshalb der Gewinn- bzw. Verlustvortrag [130] sowie der Jahresgewinn bzw. -verlust getrennt auszuweisen. Diese Aufgliederung fördert die Umsetzung der Klarheit und Verständlichkeit der Bilanz, zweier geltender Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung. Sie wird in der Praxis bereits heute empfohlen [131].

Auf die Rechnungslegung für grössere Unternehmen [132] kann bereits heute verzichtet werden, wenn das Unternehmen selbst oder eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt. Neu soll zur administrativen Entlastung auch ein *Einzelabschluss* nach einem anerkannten Standard zur Befreiung verwendet werden können. Gewisse informelle Abstriche finden beim Lagebericht [133] statt, die sich aber auch bereits aufgrund des geltenden Rechts ergeben.

Die anwendbaren Standards zur Rechnungslegung sind in der *Verordnung* vom 21. November 2012 *über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR)* enthalten [134]. Nach einem allfälligen Abschluss der Aktienrechtsrevision ist zu prüfen, ob auch die IFRS gemäss EU – neben den IFRS und den IFRS für KMU – in der VASR als anerkannter Standard zur Rechnungslegung bezeichnet wird. Dies könnte z. B. für schweizerische Konzerngesellschaften, deren Konzernleitung in der EU ist, zu einer zusätzlichen administrativen Entlastung führen.

Die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung unter gleichzeitiger Erhöhung der Schwellenwerte bei der Konsolidierungspflicht [135] wurde aus verschiedenen Gründen in der Vernehmlassung deutlich abgelehnt [136]. Die geltenden Bestimmungen zur Konzernrechnung [137] bleiben entsprechend unverändert. Weiterhin müssen von Gesetzes wegen nur Gesellschaften mit kotierten Beteiligungspapieren, Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern sowie Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen. Die übrigen konsolidierungspflichtigen Unternehmen dürfen eine Buchwertkonsolidierung vornehmen, die immerhin den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung genügen muss.

4.8 Neue Pflicht zur Berichterstattung von Rohstoffunternehmen über Zahlungen an staatliche Stellen. Rohstofffördernde Unternehmen, die ihren Sitz in der

«Die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve ist – entsprechend der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts – weiterhin zulässig.»

Schweiz haben und von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision unterliegen, müssen jährlich die Geld- und Sachleistungen an staatliche Stellen in einem über das Internet während zehn Jahren frei zugänglichen Bericht offenlegen. Dieser unterliegt weder der Genehmigung durch das oberste Organ noch der Prüfung durch die Revisionsstelle.

Die meisten Rohstoffe werden in Ländern abgebaut, die oftmals nur ungenügende rechtsstaatliche Strukturen aufweisen. Deshalb besteht ein bedeutendes Risiko, dass die an

staatliche Stellen erfolgten Leistungen aufgrund von Misswirtschaft und Korruption versickern, aus dem Land abfliessen oder sogar zur Konfliktfinanzierung missbraucht werden [138]. Auf der Bevölkerung der Abbauländer lastet

«Der Prüfauftrag betrifft das allgemeine Revisionsrecht sowie das allgemeine Revisionsaufsichtsrecht und hat seit Ende 2015 keinen Bezug mehr zur Aktienrechtsrevision.»

deshalb eine Art «Rohstoff-Fluch»: Ihre Länder haben zwar kostbare Rohstoffe, weisen aber gleichzeitig ein geringeres Wirtschaftswachstum auf als Länder ohne nennenswerte Rohstoffe. Wenn die Rohstoffunternehmen ihre Zahlungen offenlegen müssen, hilft dies der Bevölkerung, die entsprechenden Einnahmen des eigenen Staats besser zu kontrollieren.

Der Wirtschaftsstandort Schweiz kann sich zudem der internationalen Rechtsentwicklung und dem berechtigten Bedürfnis nach mehr Transparenz nicht verschliessen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind denn auch kompatibel mit der EU-Gesetzgebung [139].

5. EXKURS: PRÜFAUFTRAG ZUM REVISIONS- UND REVISIONSAUFSICHTSRECHT

Am 4. Dezember 2015 hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und die europäische Entwicklung im Bereich des *allgemeinen* Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts abklären zu lassen. Der oder die entsprechenden Berichte sollen dem Bundesrat im Herbst 2017 zur Kenntnisnahme und zum Beschluss über das weitere Vorgehen vorgelegt werden. Das EJPD hat deshalb im Frühjahr 2016 den zwei unabhängigen Experten *Peter Ochsen* und Dr. oec. publ. *Daniel Suter* den Prüfauftrag erteilt. Für die europäischen Aspekte ist zudem das *Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung* in Lausanne beigezogen worden.

In einer ersten Phase haben die Experten eine detaillierte Aufnahme der Vorstellungen und Erwartungen der wichtigsten Stakeholder vorgenommen. Hierzu wurde ein detaillierter Fragebogen, der dem BJ vorgelegt worden war, insbesondere die Branchen- und Wirtschaftsverbände, geprüfte KMU-Unternehmen, *Ethos* und dezentrale Verwaltungseinheiten wie die Oberaufsichtskommission (OAK), die Finanzmarktaufsicht (Finma) und die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) versendet. Gestützt auf die Auswertung der Stellungnahmen sowie allfälliger weiterer Informationen werden die beiden Experten Szenarien erarbeiten, wie es im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht weitergehen könnte (Beibehaltung des Status quo, eine punktuelle Revision oder sogar eine Totalrevision? Verschärfung oder Liberalisierung?). Das EJPD wird diese Szenarien im Frühjahr 2017 prüfen mit dem Ziel, dem Bundesrat im Herbst 2017 den Schlussbericht und konkrete Anträge zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten. Der Schlussbericht soll veröffentlicht werden.

Der Prüfauftrag betrifft das allgemeine Revisionsrecht (Art. 727 ff. OR) sowie das allgemeine Revisionsaufsichtsrecht (Revisionsaufsichtsgesetz/-verordnung) und hat seit Ende 2015 keinen Bezug mehr zur Aktienrechtsrevision. Sollte der Bundesrat zur Erkenntnis gelangen, dass im Revisions- oder Revisionsaufsichtsrecht ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, so wird er nicht darum herumkommen, eine Vernehmlassung zu einem Vorentwurf und erläuternden Bericht durchzuführen [140].

Der laufende Prüfauftrag führte auch dazu, dass der Entwurf 2016 nur Anpassungen im Revisionsrecht aufweist, die sich aufgrund von Änderungen bei anderen aktienrechtlichen Bestimmungen unmittelbar ergeben, z. B. bei der Prüfung des Vergütungsberichts von Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien [141]. Zwei auf den ersten Blick anders gelagerte Änderungen betreffen einerseits die neue Vorgabe, dass die Revisionsstelle nur noch aus einem wichtigen Grund abberufen werden kann [142], und andererseits die differenzierte Solidarhaftung der Revisionsstelle [143]. Letztendlich geht es aber in diesen beiden Fällen mehr um die Stärkung der Stellung der Revisionsstelle im Gefüge einer modernen Corporate Governance als um einen revisionsrechtlichen Aspekt im engeren Sinn.

Zurzeit ist im vorliegenden Bereich zudem die parlamentarische Initiative *Schneeberger* vom 19. Juni 2015 hängig («KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen.») [144]. Die Rechtskommission des Nationalrats beantragt ihrem Rat allerdings, der Initiative nicht Folge zu geben [145].

6. AUSBLICK UND HOFFNUNG

Erstmals bestand für den Bundesrat im Aktienrecht die Möglichkeit, eine Gesetzesvorlage (Entwurf 2007) anhand der aktuellsten Rechtsprechung, der bereits erfolgten Beratung im Erstrat (Ständerat) und der einschlägigen Fachliteratur zu überarbeiten. Auch im Wissen um gewisse

«Dem Parlament bietet sich mit dem Entwurf 2016 die Chance, das Aktienrecht zu flexibilisieren und zu modernisieren sowie zusätzliche Rechtssicherheit zu schaffen.»

Schwierigkeiten des Wirtschaftsstandorts Schweiz hat der Bundesrat diese Möglichkeit genutzt.

Dem Parlament bietet sich mit dem Entwurf 2016 die Chance, das Aktienrecht zu flexibilisieren und zu modernisieren sowie zusätzliche Rechtssicherheit zu schaffen, ohne unnötigerweise von Bewährtem abzuweichen. Bei den Geschlechterrichtwerten kann das Parlament erstmals eine konkrete und detailliert begründete Bestimmung beraten; der Verfassungsauftrag zur beruflichen Gleichstellung von Frau und Mann könnte ein Stück weiter umgesetzt werden. Das Parlament erhält zudem die Möglichkeit, die Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» zeitnah zur

Annahme durch Volk und Stände zu behandeln. Somit liegen die Umsetzungsarbeiten wieder beim verfassungsmässig hierzu vorgesehenen Staatsorgan. Die VegüV, die zum Teil sogar in geltendes Gesetzesrecht eingreifen musste, würde damit auch faktisch nur eine Übergangslösung bleiben.

Für das Parlament und den Bundesrat, für die rund 210 000 im Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaften

und für die Materie Aktienrecht ist zu hoffen, dass die Beratung des nun vorliegenden Entwurfs 2016 weniger hektisch verlaufen wird als diejenige zum Entwurf 2007 und insbesondere zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei». Die Grundlage hierzu hat der Bundesrat am 23. November 2016 gelegt. ■

Anmerkungen: 1) Botschaft vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht), BBl 2008 1589 ff. (Curia-Vista-Geschäftsnummer 08.011). S. Katharina Rüdlinger, Was bringt der Entwurf zum neuen Aktienrecht?, ST 2008/1–2, S. 18 ff. 2) Eine moderne Corporate Governance bezweckt ein funktionales Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Organen der Gesellschaft (checks and balances), eine ausreichende Transparenz gesellschaftsinterner Vorgänge und die Sicherung der Rechtsstellung der Aktionäre (Botschaft 2016, Ziff. 1.4.8.1). 3) Botschaft vom 5. Dezember 2008 zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» und zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), BBl 2009 299 ff.; s. Olivier Blanc/Florian Zihler, Die neuen aktienrechtlichen Vergütungsregeln gemäss dem Entwurf vom 5. Dezember 2008, GesKR1/2009, S. 66 ff. 4) SR 101. 5) Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), Ziff. 1.1.7 (nachfolgend: Botschaft 2016). Sie wird Ende 2016 oder Anfang 2017 mit den definitiven Seitenzahlen im Bundesblatt (BBl) publiziert werden (<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/bundesblatt.html>). Zurzeit ist die Botschaft unter folgenden Links zu finden: <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2016/2016-11-232.html> und <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>. Die Aktienrechtsrevision hat die Curia-Vista-Geschäftsnummer 16.077 erhalten. 6) Botschaft 2016, Ziff. 1.1.4. 7) Botschaft 2016, Ziff. 1.1.9. 8) SR 221.331; s. Florian Zihler, Verordnung gegen übermässige Vergütungen, ST 2014/1–2, S. 46 ff.; NZZ vom 10. Dezember 2013, S. 29 («Aufgeblasene Mängelliste zu den neuen «Minder»-Regeln»). 9) Botschaft 2016, Ziff. 1.1.8. 10) Botschaft 2016, Ziff. 1.2.1; s. Karin Poggio/Florian Zihler, Vorentwurf zur Revision des Aktienrechts, ST 2015/1–2, S. 93 ff. 11) Bericht des Bundesamts für Justiz vom 17. September 2015 zur Vernehmlassung vom 28. November 2014 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), verfasst von Karin Poggio, Florian Zihler und Adrian Tagmann. 12) Die RFA wurde zur Abschaffung der Teilliberierung, zur Einführung von Geschlechterrichtwerten und zu mehreren Bestimmungen zur Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 BV durchgeführt, also zu Themen, die nicht im Entwurf 2007 enthalten waren. S. hiezu und zu den Hauptergebnissen der RFA: Botschaft 2016, Ziff. 1.2.3. 13) Botschaft 2016, Ziff. 1.2.5.1f. 14) Botschaft 2016, Ziff. 1.3. Die meisten der bundesrätlichen Eckwerte sind in der Medienmitteilung des EJPD vom 4. Dezember 2015 enthalten und wurden an der Medienkonferenz vom gleichen Tag kommuniziert. Einen vollständigen Überblick ermöglichen Karin Poggio/Florian Zihler, Weiterer Meilenstein in der Aktienrechtsrevision, Expert Focus 2016/1–2, S. 79 ff. 15) Botschaft 2016, Ziff. 3.6. 16) Botschaft vom 27. Januar 2016 zur Legislaturplanung 2015–2019, BBl 2016 1105, 1162 und 1218 (Curia-Vista-Geschäftsnummer 16.016). 17) BBl 2016

5183. 18) Die Anleitung «Fahnen lesen» der parlamentarischen Dienste gibt wertvolle Hinweise, wie solche Gesetzesfahnen zu verstehen sind (zu finden unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista/fahnen-lesen>). 19) Art. 7 der Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 (SR 171.115). 20) Art. 621 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 1.4.1.1 und Ziff. 2.1.1. 21) Art. 957a Abs. 4 und 958d Abs. 3 OR. 22) Art. 621 Abs. 2 E-OR. 23) Art. 629 Abs. 2 Ziff. 3 E-OR. 24) Art. 629 Abs. 3 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.2. 25) Art. 621 Abs. 3 E-OR. 26) Art. 622 Abs. 4 OR. 27) Art. 622 Abs. 4 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 1.4.1.2 und Ziff. 2.1.1. 28) Sie verfügt über keinen festen Nennwert. Ihr «Nennwert» kann aber berechnet werden, in dem man das Aktienkapital durch die Anzahl der Aktien teilt. 29) Art. 628 OR. 30) Botschaft 2016, Ziff. 1.4.1.3. 31) Art. 678 (E-OR), s. Abschnitt 4.3. 32) Art. 754 OR. 33) Botschaft 2016, Ziff. 1.4.1.4. 34) Art. 653s ff. E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 1.4.1.4 und Ziff. 2.1.9. Siehe in diesem Zusammenhang auch Art. 20 Abs. 4 E-DBG, Botschaft 2016, Ziff. 2.3.6. 35) Art. 653s Abs. 4 und 727 a Abs. 2 E-OR. 36) Art. 651 und 651a OR werden deshalb aufgehoben (Botschaft 2016, Ziff. 2.1.5). 37) Art. 732 ff. OR. 38) Art. 653 j ff. E-OR. 39) Botschaft 2016, Ziff. 1.4.1.4. 40) Art. 629 Abs. 1, 736 Ziff. 2, 777 Abs. 1 und 821 Abs. 2 OR. 41) Botschaft 2016, Ziff. 1.4.2. 42) Art. 629 Abs. 4, 736 Abs. 1 Ziff. 2, 777 Abs. 1 Ziff. 3 und 821 E-OR. 43) Art. 647 Abs. 2 und 780 Abs. 2 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.4. 44) Art. 629 Abs. 3 und 647 Abs. 2 VE-OR gemäss Vorlage vom 19. Dezember 2012 zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht), zu finden unter www.bj.admin.ch (Wirtschaft/Moderisierung des Handelsregisters). 45) Art. 675 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.14. 46) Art. 727 a Abs. 2 E-OR. 47) Insbesondere Art. 626 Abs. 2 und 3, 698 Abs. 3 und 732 ff. E-OR. 48) SR 831.40. 49) Insbesondere Art. 71a f. und 76 Abs. 1 Bst. h E-BVG, Botschaft 2016, Ziff. 2.3.9. 50) SR 311.0. 51) Art. 154 E-StGB, Botschaft 2016, Ziff. 2.3.5. 52) Botschaft 2016, Ziff. 1.1.8; s. auch Florian Zihler, Verordnung gegen übermässige Vergütungen, ST 2014/1–2, S. 46 ff. 53) Botschaft 2016, Ziff. 1.4.6 und 1.3.6. 54) Art. 626 Abs. 2 Ziff. 3 VE-OR. 55) Art. 717 Abs. 1^{bis} VE-OR. 56) Art. 734 a Abs. 3 Ziff. 2 VE-OR. 57) Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 VE-OR. 58) Botschaft 2016, Ziff. 1.4.6.1. 59) Art. 95 Abs. 3 Bst. b BV und Art. 20 Ziff. 2 VegüV. 60) Art. 735c Abs. 1 Ziff. 5 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.33. 61) Art. 735c Abs. 1 Ziff. 2 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.33. 62) Art. 95 Abs. 3 Bst. b BV und Art. 20 Ziff. 1 VegüV. 63) Art. 735c Abs. 1 Ziff. 3 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.33. 64) Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 VE-OR. 65) Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.33. 66) Botschaft 2016, Ziff. 1.4.7. 67) Art. 734 f E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 1.4.7 und 2.1.33. 68) Art. 4 E-Ueb. Best. OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.2.8. 69) Art. 734 e VE-OR. 70) Art. 678 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 1.4.8.5 und 2.1.16. 71) Art. 678 Abs. 2 OR. 72) Art. 678 Abs. 2 E-OR. 73) Art. 678 Abs. 4 E-OR. 74) Art. 678 Abs. 5 E-OR. 75) Art. 107 Abs. 1^{bis} E-ZPO, Botschaft 2016, Ziff. 2.3.3. 76) Art. 756 Abs. 2 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.35. 77) Art. 733 ff. E-OR, Botschaft 2016,

Ziff. 2.1.33. 78) Art. 697 Abs. 2 VE-OR. 79) Art. 697 f. E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.21. 80) Art. 706 f. OR. 81) Art. 626 Abs. 1 Ziff. 7 E-OR. 82) Art. 696 Abs. 1 OR. 83) Art. 699a Abs. 1 und 2 sowie Art. 700 Abs. 1 und 2 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.25. 84) Art. 701a ff. E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.26 f. 85) Art. 701 Abs. 3 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.25. 86) Art. 702 a E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.28. 87) Art. 689 b E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.18. 88) Art. 95 Abs. 3 BV und Art. 11 VegüV. 89) Art. 703 und Art. 704 Abs. 1 OR. 90) Art. 704a OR. 91) Art. 689b Abs. 3 und Art. 689 e Abs. 2 OR. 92) Art. 703 f. E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.28. 93) Art. 698 Abs. 2 Ziff. 8 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.24. 94) Art. 697 n E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.23. 95) Art. 693 OR. 96) Botschaft 2016, Ziff. 1.4.8.6. 97) Art. 661 Abs. 2 VE-OR. 98) Botschaft 2016, Ziff. 1.4.4 ff. 99) Art. 732 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.33. 100) Art. 710 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.29. 101) Art. 717 OR. 102) Art. 717 a Abs. 3 VE-OR. 103) Art. 717 a i. V. m. Art. 716 b Abs. 2 Ziff. 4 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.29. 104) Art. 712 OR bzw. Art. 717 a VE-OR. 105) SR 281.1. 106) Art. 727 Abs. 1 OR. 107) Art. 725 Abs. 1 VE-OR. 108) Art. 725 Abs. 4 VE-OR. 109) Art. 725 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.31. Siehe in diesem Zusammenhang auch Art. 716 a Abs. 1 Ziff. 7 und 8, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.29. 110) Art. 725 a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 VE-OR. 111) Art. 725 a E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 1.4.9.1 und Ziff. 2.1.31. 112) Art. 725 b E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 1.4.9.1 und Ziff. 2.1.31. 113) Art. 725 a OR. 114) Art. 293 a Abs. 2 E-SchKG, Botschaft 2016, Ziff. 1.4.9.3. Siehe in diesem Zusammenhang auch Art. 173 a Abs. 2 E-SchKG, Botschaft 2016, Ziff. 2.3.4. 115) Art. 670 und Art. 671 b OR. 116) Art. 725 c E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.31. 117) Art. 634 a Abs. 2 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.2. 118) Art. 285 Abs. 4 E-SchKG, Botschaft 2016, Ziff. 2.3.4. 119) Art. 757 Abs. 4 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.35. 120) Botschaft 2016, Ziff. 1.4.9.2. 121) Art. 957 ff. OR (Vorlage 2 der Curia-Vista-Geschäftsnummer 08.011). 122) Botschaft 2016, Ziff. 1.2.5.2. 123) Art. 671 ff. E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 1.4.1.5. 124) Art. 659 ff. E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.11. 125) Art. 671 Abs. 2 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.13. 126) Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.24. 127) Art. 677 a E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.15. 128) Art. 960 f E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.2.5. 129) Z. B. in Art. 653 l E-OR und Art. 11 Abs. 1 FusG. 130) Diese beinhalten Gewinne bzw. Verluste aus früheren Geschäftsjahren. 131) Art. 959 a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. f und g E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.2.5. 132) Art. 961 ff. OR. 133) Art. 961 c OR. 134) SR 221.432. 135) Art. 963 b Abs. 1 i. V. m. Art. 963 a Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR. 136) Botschaft 2016, Ziff. 1.3.5. 137) Art. 963 ff. OR. 138) Art. 964a ff. E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 1.4.10 und Ziff. 2.2.6. 139) Botschaft 2016, Ziff. 1.5.6. 140) S. Karin Poggio/Florian Zihler, Weiterer Meilenstein in der Aktienrechtsrevision, Expert Focus 2016/1–2, S. 81. 141) Art. 728 a Abs. 1 Ziff. 4 E-OR. 142) Art. 730 a Abs. 4 und Art. 959 c Abs. 2 Ziff. 14 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.32. 143) Art. 759 Abs. 2 E-OR, Botschaft 2016, Ziff. 2.1.35. 144) Curia-Vista-Geschäftsnummer 15.472. 145) Medienmitteilung der RK-N vom 19. August 2016.